

# Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die helvetischen Bürger

Autor(en): **Mousson / Meyer, F.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542610>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Versammlung der Gemeineigenthümer in den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind.

87. Alle Bestimmungen, welche der gegenwärtige Beschluß von seinem 44ten bis zum 66ten Artikel über die Versammlung der Sektionen, über die Festsetzung der Besoldung, und über die Erwählungsart der Municipalbeamten enthält, sind ebenfalls auf die Versammlung der Ortsbürger in diesen Gemeinden und die Wahl der Gemeindevorwalter anwendbar.

88. Nach Erwählung der letztern schreiten die in den Sektionen versammelten Gemeineigenthümer zur Wahl von eben so vielen Verwaltungskommissarien, als Mitglieder der Gemeindkammer, an deren Berathschlagungen dieselben in gewissen Fällen Theil nehmen sollen, ernannt worden sind.

89. Diese Wahl wird wie die der Gemeindevorwalter vermittelt Stimmzetteln vorgenommen, deren Erlesung zuerst in jeder Sektion besonders, und nachher die Zusammenrechnung aller gegebenen Stimmen in dem Centralbureau vor sich geht.

90. Diejenigen Bürger, welche in dieser ersten und einzigen Wahl die mehren Stimmen für sich haben, sind zu Verwaltungskommissarien ernannt, ohne daß zu dem Ende über die Hälfte aller gegebenen Stimmen erfordert würde.

### Einsetzung der Gemeindkammern.

91. Die Einsendung der Verbalprozesse von den Versammlungen der Gemeineigenthümer geschieht auf die im 66ten und 67ten Artikel dieses Beschlusses für die Municipalgemeinden angezeigte Weise.

92. Hingegen ist die Verwaltungskammer bevollmächtigt, im Falle einiger Unregelmäßigkeit in den Verhandlungen einer Versammlung über die Gültigkeit derselben zu entscheiden, es sey denn daß dadurch eine neue Zusammenberufung der Versammlung nothwendig gemacht würde, als worüber sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu Händen des Vollziehungsdirektoriums vorerst Bericht erstatten wird.

93. Der Unterstatthalter nimmt die öffentliche Beerdigung und Einsetzung der Gemeindkammer sogleich, nachdem dieselbe mit der Municipalität vor sich gegangen ist, jedoch nicht mit beyden gemeinschaftlich, vor.

94. Er erinnert dabey die Gemeindevorwalter an die Pflichten, die sie vermittelt einer feyerlichen Verheißung über sich nehmen, und läßt zu dem Ende den 4ten und 5ten Abschnitt des 2ten Theils und den 3ten Abschnitt des 3ten Theils vom Municipalgesetze, als worin ihre Verrichtungen und die Grenzen ihrer Vollmacht bestimmt sind, unmittelbar vor der Beerdigung ablesen.

95. Nach geschעהener Einsetzung trittet die Gemeindkammer ihre Verrichtungen unter dem beständigen Vorsitze desjenigen Mitgliedes, welches zuerst gewählt worden ist, an, und in Abwesenheitsfällen wird die Stelle desselben durch das in der Wahlordnung zunächst folgende Mitglied versehen.

96. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Also beschlossen in Luzern den 13ten März 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,  
Signirt B a y

Im Namen des Vollziehungsdirektoriums  
der General-Sekretär, Signirt M o u s s o n s

Zu drucken und publiciren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,  
F. B. M e g e r.

### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die helvetischen Bürger.

Bürger Helvetiens!

Das Gesetz über die Municipalverwaltungen, das so lebhaft von euch gewünscht worden, ist nun vollendet, und ihr seyd zusammenberufen, um mit der Ausübung desselben den Anfang zu machen. An die Stelle der ehemaligen Gemeindevorsteher, und der nur vorläufig eingeführten Municipalbeamten werden jetzt überall diejenige Männer treten, welche euer Zutrauen als die würdigsten dazu auswählen wird. Es hängt also nur allein von euch und von der Weisheit eurer Wahl ab, ob dieses Gesetz alle die nützlichen und heilsamen Folgen für euch haben soll, welche der Gesetzgeber euch damit zugebracht hat.

Aber dazu ist vor allem aus vordröthen, daß ihr einen Unterschied bey Seite setzet, der vormals aus den Einwohnern der Städte so wohl, als Dörfer, zwey ganz von einander getrennte Classen, die der Gemeinbürger nemlich, und der Inassen gemacht hat. Auf diesem zufälligen Unterschiede der Geburt beruhten einzig die Rechte, die ein jeder von euch auszuüben, und die Lasten, die er zu tragen hatte. Daher kam es, daß ein jeder immer nur seine Gemeinde und den ausschließlichen Vortheil derselben vor Augen sah, und daß im Grunde keiner ein Vaterland hatte. Der schöne Namen des Bürgers erinnerte nur an Vorrechte auf der einen, und an Bedrückungen auf der andern Seite; in seiner edelsten Bedeutung war er unter uns unbekannt. Nicht etwaßlos außer seinem, sondern eben so sehr in seinem Cantone war der

Schweizer, so bald er sich nicht mehr in dem Bezirk seiner Gemeinde befand, ein Fremdling. Allein diese Verschiedenheiten, diese Vorzüge der einen, und Beeinträchtigungen der andern, sollen nun durch unsre neue Landesverfassung zernichtet seyn. Der helvetische Bürger ist allenthalben, wo er auf helvetischen Boden hinkömmt, in seiner Heimath; allenthalben soll er als ein freyer Mann sich ansiedeln, und mit dem bisherigen Ortsbürger die nämlichen Rechte genießen können, und in jeder Gemeinde, so fremd er auch derselben bis dahin gewesen ist, sollte er eine brüderliche Aufnahme bey seinen Mitbürgern finden.

Das Gesetz beruft daher, in jeder Gemeinde, alle helvetischen Bürger, als gleichbürtige Mitglieder derselben, zur Erwählung ihrer Municipalbeamten, die nicht bloß für die Angelegenheiten eines Theils der Gemeindengenossen, sondern für die gesammte Gemeinde zu sorgen haben. Sie sind für diese letztere eben das, was die Verwaltungskammer für den ganzen Kanton ist; die Vollzieher der Gesetze, welche das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Bürger gegen Beschädigungen von mancherley Art in Schutz nehmen, ihren Wohlstand befördern, und die für das eine so wohl, als das andere, nothwendige Ordnung handhaben sollen.

Den Municipalbehörden liegt es ob, über die Güte der feilgebotenen Lebensmittel, über die Unverfälschtheit von Maas und Gewicht, über die Unterhaltung der Straßen und öffentlichen Wasserleitungen zu wachen; ihre Fürsorge soll verhindern, daß weder Unverstand noch Gewinnsucht die allgemeine Freyheit zum Nachtheil vor andern mißbrauche; sie soll darauf achten, daß sich ein jeder den gemeinsamen Verfügungen unterziehe, ohne welche die Menschen, besonders in größrer Anzahl, weder sicher noch ruhig, noch viel weniger mit den erforderlichen Bequemlichkeiten des Lebens bey einander wohnen könnten. Die Municipalbehörden sind es, die gegen unvermeidliche Uebel der Natur und des Zufalls, als gegen Ueberschwemmungen, Feuersbrünste und allgemeine Krankheiten, Anstalten treffen, Straßsen- und Hausbetteleyen verhüten, Schätzungen ausfertigen, Zeugnisse ertheilen, die Volksregister führen, und die Militäreinquantierung besorgen sollen. Sie haben die wichtige und heilige Pflicht der Obervormundschaft auf sich; ihrem Schutze und ihrer Sorge ist also das Vermögen der verlassnen Wittwe und Waise anvertraut, und wenn sie damit eine große Verantwortlichkeit übernehmen, so wartet hingegen bey einer treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten der dankbare Beyfall ihrer Mitbürger, und der Segen ihrer Pflegeringe auf sie. Die Municipalbeamten haben sich demnach als die Vorsteher einer Familie zu betrachten, für deren besondere Angelegenheiten sie sorgen, und

deren Bedürfnisse sie der obern Behörde, die denselben abhelfen kann, vortragen sollen; aber gleichwie eine Familie nicht durch sich selbst bestehen kann, sondern alle durch ein gemeinschaftliches Band müssen zusammengehalten werden, so können auch die Municipalbeamten, die im Namen ihrer Gemeinde handeln, niemals eigenmächtig verfahren; ihre Verfügungen sind vielmehr den allgemeinen Vorschriften unterworfen, die sie nur in Ausübung zu bringen, und an ihrem Orte anzuwenden haben, und ihre Amtsverwaltung ist an eine beständige Oberaufsicht gebunden.

Es ist also ein wichtiger Auftrag, Bürger Helvetiens, den Ihr, in Euern Gemeinden versammelt, an dem heutigen Tag den Männern, die Eure Wahl zu Municipalbeamten beruft, für eine kürzere oder längere Zeit übergeben. Wenn ihre Amtsführung auch nicht immerwährend ist, wenn sie, gleich allen andern Volksbeamten nach einem bestimmten Zeitraume wieder abtreten werden, bis sie das öffentliche Zutrauen von neuem hervorruft, so können sie unterdessen gut oder übel, eifrig oder nachlässig Eure und eurer Kinder Angelegenheiten verwalten. Laßt Ihr Euch durch die Ueberredungskünste des Eigennuzes oder des Ehrgeizes zu unweisen Wahlen verleiten, so werdet Ihr, die Wählenden selbst, deren Folgen am ersten und lebhaftesten empfinden. Das unverjährbare Recht des Menschen und Bürgers, seine Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar selber zu wählen, ist ein zweyschneidiges Schwert, womit man sich eben so leicht selbst verwunden, als dasselbe zu seiner Sicherheit und Bertheidigung gebrauchen kann; durch den weisen Gebrauch dieses Rechtes, durch die Güte und Auserlesenheit seiner Wahlen beweist ein Volk, daß es wirklich und wahrhaft frey zu seyn verdient. Diesen Beweis werdet Ihr heute geben, indem Ihr ohne Rücksicht auf Namen oder Herkunft die rechtschaffensten und verständigsten Männer aus Eurer Mitte zu Municipalbeamten erwählt, Männer die nicht bloß seit dem Ende der Revolution die Worte von Freyheit und Gleichheit im Munde führen, sondern die durch Thaten und Reden seit langem schon bewiesen haben, daß sie dieselben im Herzen tragen, und mit diesen Gesinnungen die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigen, die sie zu jener wichtigen und oft schweren Verrichtungen geschickt machen. Aber solche Männer drängen sich nicht von selbst zu; sie werben nicht durch jedes erlaubte oder unerlaubte Mittel um Stellen, die nur das öffentliche Zutrauen und die allgemeine Achtung hingeben sollen. Ihr werdet das Verdienst aufsuchen, da wo es sich bescheiden verbirgt, und denn wird es Eure Wahl eben so sehr ehren, als es durch dieselbe geehrt wird.

Und Ihr, die der Wunsch Eurer Mitbürger in die

Municipalverwaltungen ruft, ergreift diese Gelegenheit durch eine bereitwillige Annahme Euern Gemeinfinn und Euere Vaterlandsliebe an den Tag zu legen. Es wird Euch ein weites Feld der nützlichsten Wirksamkeit angeboten; wenn Ihr dieselbe in dem Augenblicke zurückstoßet, wo das Vaterland der Hülfe jedes guten Bürgers bedarf, so wird es dann Euer auch nicht gedenken, wenn die Früchte der gegenwärtigen Ausfaat einzuärndten und den treuen Arbeitern Belohnungen auszutheilen sind; und sollte auch die Uebernahme des Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopferungen verknüpft seyn, so sind diese doch immer leichter zu ertragen, als die Vorwürfe Euers Gewissens seyn würden, wenn das Gute, das Ihr hättet leisten können, durch Euere Weigerung mehr oder weniger unterbleiben sollte.

Das nemliche Gesetz, welches die Einführung der Municipalgewalt bestimmt, ordnet auch zugleich die künftige Verwaltungsart des Gemeindeeigenthums an. Wenn unsere Verfassung die Rechte aller helvetischen Bürger gleich gesetzt, und alle Auszeichnungen der vormaligen Ortsbürgerchaften aufgehoben hat, so wollte sie damit in kein rechtmäßiges Eigenthum Eingriffe thun; vielmehr hat das Gesetz den bisherigen Theilhabern der Gemeindgüter den Besitz derselben wiederholt und feyerlich zugesichert. Sie sind wie jedes andere Eigenthum zu betrachten, an dem nur derjenige Theil nehmen kann, der durch Vererbung, Kauf oder Verschenkung Ansprüche darauf erlangt hat. Aber die Stifter dieses Eigenthums haben dasselbe unter die Aufsicht der Landesobrigkeit gelegt, und darum soll von den Theilhabern nicht willkürlich, sondern nach der Vorschrift des Gesetzes darüber verfügt werden. Ein Theil desselben war zu öffentlichen und gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung soll unverändert bleiben; ein anderer Theil wurde von den Eigenthümern selbst genossen, und sie sollen in diesem Genuße ungestört erhalten werden. Die Verwaltung dieser Güter wird einer Gemeindkammer anvertraut, zu deren Erwählung auch nur die Gemeineigenthümer berufen werden, weil allein der Theilhaber eines Eigenthums die Verwaltung desselben bestellen kann. Aber die Gemeindkammern sind nicht, so wie die Municipalitäten, obrigkeitliche Behörden, noch im Namen des Volkes mit einer öffentlichen Gewalt versehen; sie sind bloß Verwalter eines Partikulareigenthums, das einer zahlreichen Gesellschaft zugehört, und unter der besonderen Aufsicht des Staates ist; ihre Rechte, sowohl als ihre Pflichten, schränken sich also einzig auf diese Gesellschaft und auf das ihnen von derselben aufgetragene Geschäft ein. Allein ihre Berrichtungen sind darum nicht unwichtig; nur in den Händen gewissenhafter und sachverständiger Männer

werden dieselben gut und treulich besorgt seyn, und der eigene Vortheil der Gemeindeeigenthümer fordert sie am nachdrücklichsten auf, nur solche Männer zu Verwaltern ihrer Güter zu wählen.

Luzern, am 13. März, 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,  
B a n.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,  
der General-Sekretär, M o u s s o n.  
Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. M e y e r.

## G e s e t z g e b u n g.

Einleitung zu dem Gutachten der Commission des großen Raths, über den bürgerlichen Rechtsgang.

Bürger Repräsentanten!

Ohne Zweifel ist eine gute Einrichtung des bürgerlichen Rechtsganges eine der großen Wohlthaten der Gesetzgebung! — Einfache und gerade Menschen mögen sich einbilden, daß jede Form, jeder gesetzlich bestimmte Rechtsgang unnütz sey; dieß wird uns in unserm Helvetien minder verwundern, als allenthalben anderswo. — Allein so wenig man darüber nachdenkt, so wird diese Verblendung, so verführerisch sie seyn mag, nicht minder auffallend erscheinen. Wenn es genug ist, daß die beyden Partheyen den Richter angehen, und ihm mündlich ihre Gründe vorlegen, um einen Entscheid über die verwickelteste Sache von ihm zu erhalten; wer sieht nicht, daß auf diesem Wege, in dem man die Weitsehweisigkeiten der heimlichen Hänke vermeiden will, man unter den unbeschränkten Despotismus des Richters fällt; daß dieser nicht nur den Prozeß ganz willkürlich beurtheilen, sondern ihn noch ganz anders darstellen kann, als er wirklich ist; daß, da keine Spur von den Debatten der Partheyen zurück bleibt, der Verurtheilte kein gewisses Hülfsmittel, weder in der Weiterziehung, noch in dem Rekurs an die Kassation findet. Denn endlich, da nichts, weder die aufgestellten Thatsachen, noch die entgegengesetzten Beweise, noch die gegenseitigen Schlüsse der Partheyen bestimmt; so ist es klar, daß der Fall jeden Augenblick, je nach dem Eigensinne oder der Tröskunst der einen oder der anderen Parthey, abweichen kann. Und wer wird bey dieser gänzlichen Ungewißheit gewinnen, als der Unredliche, der Tröser von Profession? Ein Proteus, geschickt sich alle Augenblicke in einer anderen Gestalt zu zeigen, wird er, wenn er vor dem ersten Richter unterliegt, unerschämmt vor den Appellationsrichter treten, ihm andere Schlüsse,